















Sehr geehrte Abgeordnete,

in Beantwortung der Bürgeranfrage von Herrn Nerlich wurde ermittelt, wie andere Brandenburger Landkreise und kreisfreien Städte den besonderen Bedarf definieren und den § 24 Abs. 2 SGB VIII umsetzen. Die teilweise zur Verfügung gestellten Richtlinien sind nur elektronisch abrufbar. Ergänzend sei hier auch auf die Webseite **Landesverband für Kindertagespflege Brandenburg** (<http://lvktb.de/richtlinien/>) verwiesen.

LK/Stadt		Besonderer Bedarf	Richtlinie
Brandenburg	Kindertagespflege gilt für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern vorwiegend im Alter von 0 - 3 Jahren.	Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder wegen eines besonderen Betreuungsbedarfes (nicht näher definiert) kann die Betreuung in der Kindertagespflege fortgeführt werden, wenn die Zustimmung des Sachgebietes Kindertagesbetreuung erfolgt.	 Richtlinie_Kindertagespflege.pdf
Cottbus	Kindertagespflege steht ausschließlich für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung. Steht ein Kindergartenplatz nicht zur Verfügung, wird der Tagespflegeplatz bis zum Ende des Kita-Jahres bzw. bis der Platz vorhanden ist, zur Verfügung gestellt. Diese Verträge werden befristet.	Besonderer Bedarf wird anerkannt, wenn das Kind chronisch krank ist und eine besondere Betreuung benötigt oder wenn es eine Behinderung hat, die eine Betreuung in der Kita nicht zulässt.	 2015-12-01 Richtlinie Kindertages
Frankfurt/ Oder	Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder unter 3 Jahren.	Für Kinder über 3 Jahre kommt Tagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kita aus individuellen Gründen oder aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder nicht zu empfehlen ist. Einzelfallentscheidungen, vorgetragene Gründe sind hier Krankheit des Kindes, fehlender Kita-Platz, besondere Familiensituation.	 RILI Kindertagespflege201
Potsdam	Zum Übergang von Kindertagespflege in eine Kita, kann im Einzelfall eine befristete Verlängerung der Betreuung von Kindern nach Vollendung des 3. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende eines laufenden Kita-Jahres, gewährt werden.	Betreuung von Ü3-Kindern nur im Ausnahmefall, wenn medizinische oder pädagogische Gründe vorliegen.	 Potsdam2402_richtlinie_zur_ausgestaltung

Barnim	Ein fehlender Kita-Platz führt zu einer Vertragsverlängerung.	Der besondere Betreuungsbedarf ist nicht näher definiert. Einzelfallentscheidungen zur Verlängerung der Betreuung bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes.	 1 Richtl. v. 1.1.2013.pdf
LDS	Die Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald bietet Kindern bis zum 3. Lebensjahr eine familiennahe und flexible Betreuungsform.	Kindertagespflege ist nach Einzelfallprüfung für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, ausgerichtet an der familiären Situation und am Wohl des Kindes, bedarfserfüllend. (besonderer Bedarf in der RL nicht näher definiert)	 LDSRichtlinie_Kindertagespflege_2017-03
EE	Verträge werden befristet verlängert, wenn der Kita-Platz nicht sofort zur Verfügung steht.	Der besondere Bedarf wird anerkannt, wenn er durch Sozialarbeiter des Familienunterstützenden Dienstes oder durch medizinische Indikation bestätigt wurde.	 RL zur Förderung von Kindern in Kindertage
Havelland	Tagespflege wird für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter als rechtsanspruchserfüllendes Angebot anerkannt. Die ergänzende Förderung in Kindertagespflege für Kinder Ü3 kann quantitativ (Ausweitung der Betreuungszeit/Randzeitenbetreuung) oder qualitativ ( <b>besonderer Betreuungsbedarf</b> ) erfolgen. Ein Verbleib in der Tagespflege nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist nur möglich, wenn örtlich mehr Platzkapazitäten im U3-Bereich als im Kindergartenbereich bestehen.	Die Förderung in Kindertagespflege für Kinder Ü3 kann qualitativ ( <b>besonderer Betreuungsbedarf</b> ) erfolgen. (in der RL nicht näher definiert)	 Havelland_Richtlinie_Tagespflege_ab_01.
MOL	Keine Rückmeldung		
OHV	Die Betreuung ist auf Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beschränkt. Kinder Ü3 können bis zum Beginn des darauffolgenden Kita-Jahres auf Wunsch der Eltern weiter betreut werden.	Besonderer Bedarf wird anerkannt, wenn schwere Krankheiten oder Entwicklungsverzögerungen vorliegen. Vertragsverlängerungen werden generell befristet.	

OSL	Die Kindertagespflege beschränkt sich auf eine familiennahe Betreuungsform, insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, ausgerichtet an der jeweiligen aktuellen familiären Situation.	Besonderer Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallüberprüfung anhand der aktuellen familiären Situation bestimmt. Bei besonderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Tagespflege. In begründeten Fällen wird dem Wunsch der Eltern, ein Kind über das 3. Lebensjahr hinaus bei der Tagespflegeperson zu belassen, im Einzelfall nachgekommen.	 oslrichtlinie_kindertagespflege_lk_osl_-_
LOS	Die Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree ist ein Angebot für Kinder unter drei Jahren und dient als familiennahe Betreuungsform der Erziehung, Bildung und Versorgung von Kindern.	Keine Definition zum „besonderen Bedarf“.	 OderSpree.pdf
OPR	Kinder Ü3 können in der Tagespflege betreut werden, wenn ein Kita-Platz nicht sofort zur Verfügung steht.	Für die Anerkennung des besonderen Bedarfes ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes oder einer anderen geeigneten Institution erforderlich.	 Richtlinie Tagespflege 2015.pdf
PM	Die Tagespflege soll im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu einem gleichberechtigten Leistungsbereich der Kindertagesbetreuung ausgebaut werden. Somit soll die Tagespflege zu einem alternativen und in der Qualität gleichwertigen Tagesbetreuungsangebot, vorrangig für Kinder im Alter von 0 bis zur Einschulung, ausgebaut werden.	Besonderer Bedarf : nicht definiert RL spiegelt noch nicht die aktuelle Gesetzessituation wider.	 FD57_Richtlinie_Teil 1_2014.pdf
Prignitz	Richtlinie oder Kriterien sind nicht vorhanden.	Jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung.	
Spree-Neiße	Die Kindertagespflege richtet sich an jüngere Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder an Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf.	Eine Betreuung in der Kindertagespflege über das 3. Lebensjahr hinaus stellt die Ausnahme dar und bedarf einer besonderen Begründung. (besonderer bedarf in der RL nicht näher definiert).	 Richtlinie zur Förderung der Kinder

<p>UM</p>	<p>Die Betreuung durch Kindertagespflege wird insbesondere für jüngere Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes für Kinder im Alter von drei Jahren bis sechs Jahren angeboten.</p> <p>Betreuung für Kinder Ü3, wenn der gewünschte Kita-Platz nicht ab Vollendung des 3. Lebensjahres zur Verfügung steht oder wenn kein Kitaplatz in zumutbarer Entfernung angeboten werden kann.</p>	<p>Wenn ein Kind krankheitsbedingt oder aus Pflegebedürftigkeit nicht die Voraussetzungen für die Betreuung in der Kita erfüllt, wird besonderer Bedarf anerkannt.</p> <p>Kindertagespflege kann auch für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren vermittelt werden, wenn zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· den Kindern kein Kita-Platz zur Verfügung steht,</li> <li>· durch die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten die Kita nicht genutzt werden kann,</li> <li>· gesundheitliche Probleme beim Kind diagnostiziert wurden.</li> </ul>	 <p>Uckermark.pdf</p>
-----------	---	--	--

Luckenwalde, 24.08.2017